

**Regelungen ab 24.04.2021 gem. § 28b Infektionsschutzgesetz (da 7-Tages-Inzidenz bereits seit mehr als drei Tagen über 100 liegt) gem. § 28 b IfSG:**

Die Inzidenzen beziehen sich immer auf das Kreisgebiet!

**Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum:**

- Angehörige eines Haushalts und eine weitere Person einschl. der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- bei Todesfällen max. 30 Personen

**„Ausgangssperre“**

- zwischen 22 und 5 Uhr darf die eigene Wohnung/das eigene Grundstück nicht verlassen werden; Ausnahmen:
  - o Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum (Feuer, med. Notfall, veterinärmed. Notfall)
  - o Berufsausübung
  - o Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts
  - o unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen, Minderjähriger oder Begleitung Sterbender
  - o Versorgung von Tieren
  - o ähnlich gewichtige und unabweisbare Zwecke
  - o zwischen 22 und 24 Uhr darf alleine Sport im Freien ausgeübt werden

**Freizeiteinrichtungen** bleiben geschlossen (Freizeitparks, Indoorspielplätze, Badeanstalten, Spaßbädern, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, Discotheken, Clubs, gewerbliche Freizeitaktivitäten, Gästeführungen, touristischer Bahn- und Busverkehr, ...)

**Ladengeschäfte**

- geöffnet bleiben Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfs- und Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und Großhandel  
Maßgaben: Begrenzung der Kundenzahlen je nach Fläche  
in geschlossenen Räumen müssen alle Kunden FFP2- oder medizinische Maske tragen
- andere Geschäfte bleiben geöffnet und können mit negativem Test (nicht älter als 24 Stunden) und Terminvereinbarung besucht werden; liegt die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 150, kann ab dem übernächsten Tag nur noch die Abholung bestellter Waren erfolgen.

**Kultur**

- Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen etc. sind untersagt
- Ausnahmen:
  - o Autokinos
  - o Außenbereiche von zoologischen Gärten mit negativem Test und Hygienekonzept

**Sport**

- nur Individualsport in kontaktloser Form, der allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden kann
- Ausnahmen:
  - o für Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader

- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist kontaktloser Sport im Freien mit höchstens fünf Kindern zulässig; Testpflicht für Trainer

### **Gastronomie**

- grds. geschlossen mit folgenden Ausnahmen:
  - Speisesäle in medizinischen, pflegerischen und Betreuungseinrichtungen
  - Bewirtung von Geschäftsreisenden oder sonstigen Personen, die zulässigerweise beherbergt werden
  - Versorgung obdachloser Menschen
  - Bewirtung von Fernbus- oder Kraftfahrern mit Arbeitgeberbescheinigung
  - nichtöffentliche Kantinen, wenn der Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe zwingend notwendig ist
  - Auslieferung und Verkauf zum Mitnehmen sind ebenfalls erlaubt; Verzehr darf nicht in der näheren Umgebung erfolgen; zwischen 22 und 5 Uhr darf geliefert, aber nicht zum Mitnehmen verkauft werden

### **Körpernahe Dienstleistungen**

- grds. untersagt mit folgenden Ausnahmen:
  - medizinische, therapeutische, pflegerische und seelsorgerische Zwecke; es muss eine FFP2-Maske (oder vergleichbarer Standard) getragen werden
  - Friseur und Fußpflege mit FFP2-Maske (oder vergleichbar) und negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist

Anmerkung: hier sind ausdrücklich nur FFP2- oder vergleichbare Masken zugelassen, med. MNS reicht nicht!

### **ÖPNV, Taxen, Schülerbeförderung etc.**

- FFP2-Maske oder vergleichbar für die Fahrgäste, nur für Kontrollpersonal reicht med. MNS,
- max. die Hälfte der regulär zugelassenen Personenzahl soll transportiert werden

### **Touristische Übernachtungen**

- sind verboten

### **Rücknahme der Maßnahmen**

- frühestens am übernächsten Tag, nachdem zuvor für fünf aufeinanderfolgende Werktage nach Inkrafttreten der Regelung die 100er-Inzidenz unterschritten wurde (kann auch von Donnerstag bis Dienstag sein, da Sonn- und Feiertage die Zählung nicht unterbrechen).

### **Schulen**

- Präsenzunterricht nur bei Einhaltung angemessenen Schutz- und Hygienekonzepte und wenn Schüler und Lehrkräfte 2 x wöchentlich getestet werden.
- bei Inzidenz >100 (bei uns sofort) Wechselunterricht
- bei Inzidenz >165 ab dem übernächsten Tag nur noch Distanzunterricht; Ausnahmen für Abschlussklassen und Förderschulen können nach Landesrecht bestimmt werden und es kann eine Notbetreuung eingerichtet werden
- Aufhebung der Maßnahmen, wenn die Inzidenzen jew. für fünf aufeinanderfolgende Werktage nach Inkrafttreten der Regelung unterschritten wurden

### **Kitas und Horte, Kindertagespflege**

- bei Inzidenz >165 ab dem übernächsten Tag geschlossen, es kann eine Notbetreuung eingerichtet werden

- Aufhebung der Maßnahmen, wenn die Inzidenz jew. für fünf aufeinanderfolgende Werktage nach Inkrafttreten der Regelung unterschritten wurde

#### **Arbeitsplatz**

- Arbeitgeber muss Homeoffice anbieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe dagegensprechen; Beschäftigte dürfen nur aus zwingenden Gründen ablehnen.

#### **Befreiung von der Maskenpflicht**

- Kinder unter 6 Jahren
- nach Vorlage eines ärztl. Attests
- gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

Bei Verstoß sind bis Bußgelder bis zu 25.000 € möglich.